

Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)



Ausgehändigt am	Tag der Antragstellung
	Eingangsstempel/angenommen am
Aktenzeichen	

I. Allgemeine Daten des Antragstellers	Antragsteller hat sich ausgewiesen durch:
Familienname, Vorname (ggf. Geburtsname)	☐ Bundespersonalausweis ☐ Pass ☐ Sonstige Ausweispapiere ☐ Sonstige Eintragungen
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
ggf. bei wem	
PLZ, Ort	
Betreuer/Bevollmächtigter	
Telefonnummer und E-Mail Adresse (freiwillige Angabe)	Gültig bis: Reichen Sie bitte Kopien aller Seiten – und bei ausländischen Dokumenten aller Zusatzblätter – des Ausweisdokumentes ein.

II. Folgende weitere Personen leben mit im Haushalt und haben folgenden Status				
Partner (P)	Kind gemeinsam (Kg)	Kind vom Antragsteller (KvA)	Kind vom Partner (KvP)	Sonstige Person (S)

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Status	Betreuer/ Bevollmächtigter
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

III. Antragstellung

Geben Sie hier bitte den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Antragstellung an.

Der Antrag wird gestellt

☐ ab sofort/ab Antragstellung

☐ erst ab dem Monat

☐ nur für den Monat

Hinweise

Der Antrag gilt ab dem 01. des Monats als gestellt, in dem Sie den Antrag beim Jobcenter abgeben. Ein Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel 12 Monate, in bestimmten Fällen 6 Monate ab Antrag.

Benötigen Sie Leistungen erst zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder des Wegfalls von Arbeitslosengeld), können Sie dies hier angeben.

Wollen Sie nur für einen Monat Leistungen beantragen (z. B. wegen einmaliger Heizkosten/Heizmittel o. ä.), können Sie dies hier eintragen.

IV. Bankverbindung

Die Leistungen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft werden bargeldlos auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

☐ Kein Konto vorhanden

Ausgehändigte Unterlagen (Anzahl)

___ Anlage Personendaten

___ Anlage Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

___ Anlage Kind (unter 15 Jahre)

___ Anlage EKS (vorausschauende Erklärung aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, ...)

___ Anlage Bedarfe für Unterkunft und Heizung

___ Anlage Haushaltsgemeinschaft

___ Anlage Einkommen

___ Ärztliche Bescheinigung Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung

___ Anlage Vermögen

Ergänzende Informationen zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II

Bildungs- und Teilhabepaket

Mit dem Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sind ab dem 01.08.2019 auch Leistungen zur Deckung der Bedarfe aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket – mit Ausnahme der Lernförderung – mitbeantragt. Hierbei handelt es sich um Bedarfe für die Teilnahme an Schulausflügen, Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen sowie für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bedarfe für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Für die Geltendmachung dieser Bedarfe nutzen Sie bitte die bereitgestellten Formulare (<https://jc.salzlandkreis.de>). Die Entscheidung über Leistungen zur Deckung der o. g. Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 SGB II erfolgt im Jobcenter Salzlandkreis gesondert.

Meldepflichten

Ab dem Tag der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II sind Sie verpflichtet, sich beim Jobcenter Salzlandkreis oder einer sonstigen Dienststelle des Jobcenters persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Sie dazu vom Jobcenter Salzlandkreis aufgefordert werden. Diese Meldepflichten gelten für Sie auch während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens. Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte vorab das Jobcenter. Geben Sie auch den Grund dafür an.

Erreichbarkeit

Sie müssen sich grundsätzlich an jedem Werktag (hierzu zählt auch der Samstag) im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Näherer Bereich bedeutet dabei, dass es Ihnen möglich sein muss, eine Dienststelle des Jobcenters Salzlandkreis, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort

einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen.

Sie können sich mit vorheriger Zustimmung des Jobcenters Salzlandkreis – für maximal 21 Kalendertage pro Kalenderjahr – außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters Salzlandkreis aufhalten. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen außergewöhnlicher Härte, die aufgrund unvorhersehbarer bzw. unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Dreiwochenfrist um bis zu 3 Tage verlängert werden. Nach Rückkehr an Ihren Wohnort müssen Sie sich unverzüglich bei Ihrem Jobcenter persönlich zurückmelden. Für eine Ortsabwesenheit benötigen Sie vorab immer die Zustimmung des Jobcenters.

Eine unerlaubte Abwesenheit führt zum Wegfall und gegebenenfalls zur Rückforderung der Leistungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein wichtiger Grund für die Abwesenheit vorliegt und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Ich versichere, die Angaben auf dem Antrag und den zugehörigen Anlagen vollständig und richtig gemacht zu haben. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend sind - insbesondere Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Wohnungsverhältnisse - unverzüglich und unaufgefordert der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass sich diese Verpflichtung auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bezieht. Dies gilt auch für die Richtigkeit der durch mich und die Antragsannahme vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Mir ist bekannt, dass ich und die Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft bei falschen bzw. unvollständigen Angaben oder nicht unverzüglich mitgeteilten Änderungen die dadurch überzahlten Leistungen erstatten müssen. Darüber hinaus setze ich mich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens aus. Auf meine Mitwirkungspflicht und die Folgen fehlender Mitwirkung (§§ 60 ff., § 66 SGB I, § 31 SGB II und § 40 SGB II) bin ich hingewiesen worden. Ich bin ferner darüber informiert worden, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie vorübergehende Abwesenheit, Klinikaufenthalte usw., auch die von Haushaltsangehörigen, unverzüglich und unaufgefordert dem Leistungsträger mitzuteilen habe. Jede Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit, ist dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen - Nachweis in Kopie beifügen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft übernommen hat. Diese Vermutung gilt dann nicht mehr, wenn andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Jobcenter erklären, dass diese ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen (§ 38 SGB II).

Die mit dem Antragsvordruck erfragten Daten werden aufgrund der §§ 67 - 85a SGB X, § 35 SGB I und §§ 50 ff. SGB II für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung nach dem SGB II erhoben, gespeichert und verarbeitet. Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen in einer Anlage zur automatischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

Im Wege des automatisierten Datenabgleichs werden Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung eingeholt und verwertet. Ich stelle deshalb sicher, dass die Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und alle notwendigen Informationen erhalten.

Die beigelegten Hinweisblätter zur Datenerhebung nach Art. 13, 14 EU-DSGVO i. V. m. §§ 82a, 83 SGB X habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Das beigelegte Informationsblatt zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Salzlandkreises habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
Ort, Datum	Unterschrift gesetzlicher Vertreter (falls Antragsteller minderjährig)

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Antragsannahme des zuständigen Trägers vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen bei den Punkten:

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
Ort, Datum	Unterschrift gesetzlicher Vertreter (falls Antragsteller minderjährig)

Zustellungsvollmacht	Eingangsstempel/angenommen am:
Aktenzeichen	

Hiermit wird	
Name	
,	
geboren am	
wohnhaft	
nachfolgend Zustellungsbevollmächtigter genannt,	
von	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
eine Zustellungsvollmacht gegenüber dem Jobcenter Salzlandkreis erteilt.	
Der Zustellungsbevollmächtigte ist bis auf Widerruf zur Entgegennahme der Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Sinne von § 37 SGB X durch das Jobcenter Salzlandkreis berechtigt. Er ist somit Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 7 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB X. Ich fordere hiermit das Jobcenter des Salzlandkreises ausdrücklich auf, Schriftstücke und Bescheide jeglicher Art nicht mir zuzustellen, sondern nur an meinen Zustellungsbevollmächtigten. Die Zustimmung zur Bekanntgabe von Daten an den Zustellungsberechtigten entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 35 SGB I, §§ 67ff SGB X) wird durch diese Vollmacht erteilt.	

Ort, Datum	
Name, Vorname	Unterschrift
Name, Vorname	Unterschrift
Name, Vorname	Unterschrift
Name, Vorname	Unterschrift

(bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

Merkblatt zur Anforderung von Kontoauszügen¹

Das Jobcenter Salzlandkreis benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge.

Dem Antragsteller² obliegt bei der Beantragung von Sozialleistungen eine Mitwirkungspflicht: Gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (Nr. 1) und
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Nr. 3).

Bei einem Antrag werden in der Regel die lückenlosen Kontoauszüge **der letzten 3 Monate** von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Bei Anhaltspunkten für Leistungsmissbrauch erfolgt die Ausweitung der Vorlagepflicht nach Bedarf. In Fällen mit Selbständigen ist die Vorlage der lückenlosen Kontoauszüge der selbständig tätigen Personen zur Prüfung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben für alle sechs Monate erforderlich (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 und § 41a SGB II i. V. m. § 3 Abs. 1 und 3 Bürgergeld-Verordnung). **Bloße Umsatzanzeigen und Screenshots sind nicht zulässig.**

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, können durch den zuständigen Mitarbeiter der Antragsannahme die Kontoauszüge eingesehen und - soweit es erforderlich ist - entsprechende Kopien der eingesehenen Kontoauszüge zur weiteren Bearbeitung des Antrages gefertigt werden.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden - den Gesetzen entsprechend - nach Abschluss des Leistungsverfahrens vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder - in den vom Gesetz genannten Fällen - auch sperren oder löschen lassen.

Gemäß § 67 c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist jedoch das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Sie haben dennoch die Möglichkeit, aus Datenschutzgründen Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Sollbuchungen zu schwärzen.

Bitte schwärzen Sie, in Ihrem eigenen Interesse, nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die von Ihnen gefertigten Kopien, da unter Umständen sonst die Originalkontoauszüge ihre Beweiskraft verlieren können.

¹ Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Antrag bestätigen Sie, die vorliegenden Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

² Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die Originalkontoauszüge stellen Beweisunterlagen dar, die Ihre Hilfebedürftigkeit nachweisen. Sie sind daher verpflichtet, alle Kontoauszüge – auch die bereits vorgelegten – aufzubewahren, um diese dem Jobcenter Salzlandkreis für spätere Nachweiszwecke gegebenenfalls erneut vorlegen zu können.

Sollten Sie Widerspruch oder Klage eingereicht haben, müssen Sie die Belege auch bis zum endgültigen Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahrens aufbewahren.

Wichtig ist, dass Sie die Originale stets vollständig zur Antragsabgabe mitbringen.

Damit Sie keine für die Antragsbearbeitung erheblichen Daten schwärzen, richten Sie sich bitte nach den folgenden Schwärzungsregeln:

1. Haben – Buchungen (Einnahmen)

Einnahmen des Kontoinhabers dürfen vorab nicht geschwärzt werden, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, das heißt von Einnahmen, kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 SGB I führen, da nach § 11 SGB II, §§ 82 bis 84 SGB XII grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfestellung zu berücksichtigen ist.

2. Soll – Buchungen (Abbuchungen)

Nicht geschwärzt werden dürfen sämtliche Angaben zu Kontoständen (Saldo am Ende des Auszuges).

Auch alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind und zu denen Sie im Antragsvordruck befragt wurden (Mietzahlungen, Heizkostenzahlungen, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt o. ä. sowie Einzahlungen in eine kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherung, Bausparverträge usw.), dürfen nicht geschwärzt werden.

Der Betrag von Soll-Buchungen muss in jedem Fall sichtbar bleiben.

Schwärzungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich aber dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte insbesondere Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben bzw. zur sexuellen Orientierung. Beispielsweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" sollte jedoch lesbar bleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wenn Sie unsicher sind, ob in Ihrem Fall eine Schwärzung zulässig ist, sind Ihnen die Mitarbeiter der Antragsannahme bzw. Leistungssachbearbeitung gern behilflich.

Informationen zur Datenerhebung für Antragsteller und Leistungsempfänger

nach Art. 13, 14 DSGVO i. V. m. §§ 82a, 83 SGB X

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick darüber, wie das Jobcenter Salzlandkreis mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich nach den jeweils beantragten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende¹.

Das Jobcenter Salzlandkreis ist für die Erfüllung der Aufgaben aus den §§ 6 Abs. 1 i. V. m. 6a Abs. 2 und 6b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – in der jeweils gültigen Fassung - im Gebiet des Salzlandkreises zuständig.

Der Schutz der persönlichen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Jobcenter Salzlandkreis
Herr Holz (Betriebsleiter)
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon 03471 684-0
E-Mail: jc@jc.kreis-slk.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Jobcenter Salzlandkreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon: 03471 684-3005
E-Mail: datenschutz@jc.kreis-slk.de

3. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeiten

Das Jobcenter Salzlandkreis verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB. Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen.

Außerdem werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern oder anderen Stellen, zur Prüfung von Unterhaltsansprüchen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch oder zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ferner für die Ausstellung von Bescheinigungen, für die Bearbeitung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, zur Durchführung automatisierter Datenabgleiche sowie zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bzw. zu Statistikzwecken der Bundesagentur für Arbeit.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Salzlandkreis stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, SGB I, SGB II, SGB III sowie auf spezialgesetzliche Regelungen (wie das DSAG LSA, soweit das SGB X nicht vorrangig anzuwenden ist).

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO in Verbindung mit Art. 7 DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO und § 67b Abs. 2 SGB X eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat. Eine Einwilligung ist eine vorherige freiwillige Einverständniserklärung. Die Einwilligung kann jederzeit durch den Betroffenen widerrufen werden.

5. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (bspw. Kundendaten, Mitarbeiterdaten)

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter Salzlandkreis verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Dazu gehören beispielsweise: Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Renten-/Sozialversicherungsnummer, steuerliche ID-Nummer und IP-Adresse (bei Nutzung der Online-Angebote).

b) Daten zur Leistungsgewährung

Dazu gehören beispielsweise: Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe und -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Regressansprüchen, Daten zu eigenen Unterhaltsansprüchen, Daten zu weiteren Unterhaltsverpflichtungen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung,

¹ Die in diesem Hinweisblatt verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

c) Daten zur Beratung zu Eingliederung und Teilhabe (Vermittlung, Integration, Berufs- und Ausbildungsberatung)

Dazu gehören beispielsweise: Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z. B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z. B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber.

d) Gesundheitsdaten

Dazu gehören beispielsweise: Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst, die Deutsche Rentenversicherung oder den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder psychologische Gutachter.

e) Statistikdaten

Dazu gehören beispielsweise: anonymisierte und aggregierte Daten für die amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (gem. § 281 des SGB III) wie Leistungen zum Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Zugangs- und Abgangsraten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, Integrationsquoten.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Jobcenters Salzlandkreis erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch vom Jobcenter Salzlandkreis eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist oder vom Betroffenen eine Einwilligung vorliegt.

Die oben genannten Datenkategorien sind zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerledigung vom Jobcenter Salzlandkreis an Dritte zu übermitteln, soweit eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorliegt.

Dazu gehören:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Landratsämter, Finanzbehörden, Melderegister, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Zollbehörden, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und sonstige Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Prüf- und Aufsichtsbehörden (z. B. Bundesrechnungshof, Bundesarbeitsministerium, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt) im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages,
- andere Jobcenter, wie auch Sozial- und Jugendhilfebehörden bzw. vergleichbare Einrichtungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- Auftragsverarbeiter (z. B. für Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Scandienstleister, Begutachtung, Beitreibung (Forderungseinzug), Telefonie, Webseitenmanagement, Zahlungsverkehr etc.), an die das Jobcenter zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten übermitteln darf,
- Vermieter oder/und Energieversorger (wenn an diese direkt gezahlt wird),
- Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger,
- externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden),
- die Bundesagentur für Arbeit (für die amtliche Statistik und im Rahmen der gemeinsamen Betreuung bei Förderung der beruflichen Weiterbildung und beruflicher Rehabilitation).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Betroffene eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat (z. B. für Schulen, Ärzte und andere Gutachter, Schuldner- oder Suchtberatungsstellen bzw. psychosoziale Betreuung).

7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/eine internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

Die Übermittlung in ein Drittland oder internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

8. Dauer der Datenspeicherung

Das Jobcenter verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, solange es für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Nach Ende der Leistungserbringung bestehen zu berücksichtigende Aufbewahrungs- und Nachweispflichten.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Vermittlung, Eingliederung bzw. Integration besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde, der Kunde sich in selbständige Tätigkeit abgemeldet hat oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht mehr erfolgt (z. B. Rente, Elternzeit), es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die 10 Jahre dienen Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Sind noch Forderungen des Jobcenters Salzlandkreis (Rückforderung/Erstattungsbescheid/Darlehen) offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden der Ärztliche oder Psychologische Dienst beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

9. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten

Wer Sozialleistungen (also Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter Salzlandkreis beantragt hat oder vom Jobcenter Salzlandkreis erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Die gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflichten findet sich vor allem im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) - insbesondere §§ 56-62 - und in den allgemeinen Vorschriften des Ersten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) - insbesondere §§ 60-67. Daraus ergibt sich, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Eingliederungsleistungen.

Zu den Mitwirkungspflichten zählen unter anderem

- die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen,
- die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten,
- das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie
- ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen versagt oder entzogen werden. Die Nichtbereitstellung kann auch zur Ablehnung oder Rückforderung von Leistungen führen. Zudem können Leistungsminderungen verhängt werden.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sog. Matching).

Dabei werden unter anderem folgende Kriterien herangezogen: Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Befristungsdauer, Behinderung (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Deutschkenntnisse, Unternehmensgröße. Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag.

Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Beratungsfachkraft.

11. Herkunft der personenbezogenen Daten (bspw. aus öffentlich zugänglichen Quellen)

Das Jobcenter Salzlandkreis kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, zum Unterhalt verpflichtete Personen (im Rahmen eines Anspruchsübergangs), Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. dem Melderegister, Handelsregister, Grundbuchamt, Bundeszentralamt für Steuern im Zusammenhang mit Kontenabrufersuchen/-verfahren.

12. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 (siehe oben) genannten Zwecke zulässig und außerdem nur, sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

13. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ergänzend sind im Bereich der Sozialdaten (vgl. § 35 SGB I) die Regelungen der §§ 82 ff. SGB X zu beachten.

14. Widerspruchsrecht bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

Der Betroffene hat gem. § 76 SGB X das Recht, der Übermittlung besonders schutzwürdiger Daten - wie etwa gesundheitlicher oder psychologischer Informationen -, die dem Jobcenter im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen zu erbringender Sozialleistungen oder der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, zu widersprechen.

15. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass wir bei vorgenannten Anliegen Pkt. 13 (Betroffenenrechte) und Pkt. 15 (Widerrufsrecht bei Einwilligungen) sicherstellen müssen, dass es sich tatsächlich um die betroffene Person handelt. Aus diesem Grund wird regelmäßig ein Identitätsnachweis erforderlich sein.

16. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 81 SGB X), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie diese wie folgt kontaktieren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0
Telefax: 0391 81803-33

E-Mail: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/datenschutz-in-sachsen-anhalt/> entnehmen.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Salzlandkreises

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen, soweit diese angemessen sind.

Im Hinblick auf die angemessene Wohnfläche gelten nach der für den Salzlandkreis geltenden Handlungsanweisung zu den Angemessenheitswerten für Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII unten aufgeführte Höchstwerte als angemessen.

Der Landkreis ist in verschiedene Vergleichsräume unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte gelten. Im Einzelnen sind dies ab 01.01.2025:

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Angemessene Wohnfläche		bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Vergleichsraum	Maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten) in € und als Gesamtbetrag						
Aschersleben	Kaltmiete	310,00 €	324,00 €	354,90 €	384,00 €	472,50 €	60,00 €
	Betriebskosten	59,00 €	73,20 €	74,20 €	104,80 €	87,30 €	11,70 €
	Gesamtbetrag	369,00 €	397,20 €	429,10 €	488,80 €	559,80 €	71,70 €
Bernburg	Kaltmiete	311,00 €	332,40 €	357,70 €	400,00 €	418,50 €	50,00 €
	Betriebskosten	63,50 €	73,80 €	81,90 €	97,60 €	102,60 €	16,10 €
	Gesamtbetrag	374,50 €	406,20 €	439,60 €	497,60 €	521,10 €	66,10 €
Schönebeck	Kaltmiete	274,50 €	303,60 €	350,00 €	400,00 €	450,00 €	49,50 €
	Betriebskosten	77,00 €	91,20 €	91,70 €	96,00 €	114,30 €	15,40 €
	Gesamtbetrag	351,50 €	394,80 €	441,70 €	496,00 €	564,30 €	64,90 €
Staßfurt	Kaltmiete	312,00 €	328,20 €	350,00 €	399,20 €	432,00 €	34,80 €
	Betriebskosten	63,00 €	76,80 €	93,80 €	98,40 €	157,50 €	10,90 €
	Gesamtbetrag	375,00 €	405,00 €	443,80 €	497,60 €	589,50 €	45,70 €
Abfallgebühren	zuzüglich der Abfallgebühren für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises.						
Heizkosten	für alle Vergleichsräume: gemäß Heizspiegel für Deutschland						

Hinweis

Bei den kalten Betriebskosten sind die Müllgebühren nicht enthalten, sie werden zusätzlich pro Person gewährt. Die Abfallgebühren werden im Salzlandkreis für jeden gemeldeten Einwohner für ein Jahr erhoben und festgesetzt.

Vergleichsraum	Zugehörige Gemeinde
Aschersleben	Aschersleben, Stadt Seeland, Stadt
Bernburg	Bernburg (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Saale-Wipper, Verbandsgemeinde
Schönebeck	Schönebeck (Elbe), Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Bördeland
Staßfurt	Staßfurt, Stadt Hecklingen, Stadt Egelter Mulde, Verbandsgemeinde

Hinweis

Sofern in Ihrem Fall unangemessene Kosten für Unterkunft und Heizung vorliegen sollten, kommt eine Berücksichtigung unangemessener Unterkunfts- und Heizkosten entsprechend § 22 Abs. 1 SGB II nur so lange in Betracht, wie es Ihnen oder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, Ihre unangemessenen Kosten zu senken. In der Regel kommt eine Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung längstens für sechs Monate in Betracht. Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Für den Fall, dass bei Ihnen diesbezüglich Beratungsbedarf besteht oder Sie ein entsprechendes Schreiben des Jobcenters erhalten sollten, wenden Sie sich bitte an den/die zuständige/n Leistungssachbearbeiter/in.